

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahre 1856.

N. XXIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 5. April 1856, die Umwandlung des Großherzoglich Badenschen Nebenzollamtes I. Classe zu Au am Rhein, Hauptamtsbezirks Neufreistett, in ein Nebenzollamt II. Classe betr.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Badenschen Ministeriums der Finanzen ist in Berücksichtigung der eingetretenen Veränderung in den Verkehrsverhältnissen das Nebenzollamt I. Classe zu Au am Rhein, Hauptamtsbezirks Neufreistett, vom 1. dieses Monats an in ein Nebenzollamt II. Classe umgewandelt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rudolstadt, den 5. April 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheil. der Finanzen.

Lh. Schwarzb.

H. Koch.

N. XXIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 11. April 1856, die Zulassung des Fürstlich Reuß-Planimischen Staatspapiergeldes im hiesigen Fürstenthume betreffend.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 11. März d. J. (Ges. Sammlung, Seite 111) wird mit höchster Genehmigung Serenissimi zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Fürstlich Reußische Regierung j. L. dem zwischen den Staatsregierungen von Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Weiningen, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha und Schwarzburg-Rudolstadt wegen gegenseitiger Zulassung des Papier-

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesammmlung XVII.

20

Ausgegeben in Rudolstadt den 26. April 1856.